

ANTRAG 15
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 174. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 10. Mai 2023
in Graz

Beisitzer:innentätigkeit bei Lehrabschlussprüfungen als betrieblicher Dienstverhinderungsgrund

Jährlich werden zigtausende Lehrabschlussprüfungen durchgeführt. Bei all diesen Prüfungen ist die Teilnahme von Arbeitnehmerbeisitzer:innen in der Prüfungskommission gesetzlich vorgesehen. Sie können aus ihrer reichen beruflichen Erfahrung als Facharbeiter:innen in den heimischen Unternehmen für den erforderlichen Praxisbezug der Prüfung sorgen und auch das Niveau der Fachkräfte festlegen. Gerade in den Zeiten des massiven Facharbeitermangels gilt es, die Ausbildungsqualität zu garantieren. Die Ergebnisse bei den Lehrabschlussprüfungen sind ein untrüglicher Hinweis auf dieselbe und deshalb aus Arbeitnehmer:innensicht von großem Interesse. Dazu benötigt es eine Aufwertung der Tätigkeit der Lehrabschlussprüfer:innen.

Derzeit sind viele Arbeitnehmer:innen als Prüfungsbeisitzer im jeweiligen Fachgebiet nominiert und regelmäßig im Einsatz. Die Mehrheit der Prüfer:innen erfüllen diese Tätigkeit in ihrer Freizeit, da eine Freistellung von betrieblicher Seite meist nicht erfolgt. Die dadurch verursachten Aufwendungen (etwa durch Konsum von Urlaubstagen für diesen Zweck) werden durch die Prüfungsentschädigung keineswegs abgegolten. Es wurde damit in den vergangenen Jahren auch immer schwieriger, ausreichend Beisitzer:innen seitens der Arbeitnehmerschaft zu finden.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert deshalb den Bundesgesetzgeber zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf, wonach die Tätigkeit als Beisitzer:in bei Lehrabschlussprüfungen als gesetzlicher Dienstverhinderungsgrund gemäß § 1154b ABGB anzusehen ist.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------